

FÖRDERVEREIN TANZHAUS ZÜRICH

STATUTEN FÖRDERVEREIN TANZHAUS ZÜRICH

1. Name und Sitz

Unter der Bezeichnung «Förderverein Tanzhaus Zürich» besteht ein gemeinnütziger, konfessionell und politisch unabhängiger Verein nach Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich.

2. Zweck

Der Verein begleitet und unterstützt das Tanzhaus Zürich ideell und finanziell in seinen Aktivitäten und tritt in der Öffentlichkeit aktiv für dessen Anliegen ein.

Er will durch diese Unterstützung die lebendige Tanzszene in Zürich erhalten und fördern, eine breite Öffentlichkeit für den zeitgenössischen Tanz sensibilisieren und das Tanzhaus als Zentrum für zeitgenössischen Tanz mit Ausstrahlung und Anziehungskraft über die Landesgrenzen hinaus stärken. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Mittel

Die Einnahmequellen des Vereins sind

- Mitgliederbeiträge
- Spenden, Zuwendungen
- weitere Beiträge und Erträge aller Art, sofern sie dem Vereinszweck bzw. den Vereinsstatuten nicht widersprechen

4. Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus am Vereinszweck interessierten Mitgliedern (natürliche und juristische Personen) zusammen.
2. Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Mit der Einzahlung des jährlichen Beitrags zugunsten des Fördervereins Tanzhaus Zürich beginnt die Mitgliedschaft.
3. Das Mitgliederverhältnis endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte oder Ansprüche an den Verein.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahres-Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
5. Der Ausschluss aus dem Verein durch die Mitgliederversammlung ist möglich, falls ein Mitglied den Interessen oder dem Ansehen des Vereins schadet oder das Vereinsleben massiv stört. Dem Mitglied ist vor Ausschluss Gelegenheit zu geben, sich zu den geltend gemachten Gründen zu äussern.
6. Mitglieder, die trotz wiederholter Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, gehen ihrer Rechte im Verein verlustig und können, ohne förmliches Ausschlussverfahren, von der Mitgliederliste gestrichen werden.
7. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und/oder verdient machen, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern oder *Freimitgliedern* ernennen. Diese geniessen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, bezahlen aber keinen Jahresbeitrag. *Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.*

5. Beiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung regelmässiger Beiträge verpflichtet.
2. Die Höhe der Mitgliederbeiträge legt der Vorstand fest.
3. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
4. Vereinsmitglieder sind ausschliesslich mit dem festgelegten Mitgliederbeitrag haftbar. Jede weitere persönliche Haftbarkeit für vom Verein eingegangener Verpflichtungen entfallen.

6. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle/die Revisionsstelle

7. Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand bestimmt Datum, Ort und Zeit der Mitgliederversammlung.
3. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.
4. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per Mail unter Bekanntgabe der Traktanden einzuladen.
5. An der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Kollektivmitglieder (juristische Personen) haben an der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
6. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied durch eine schriftliche Vollmacht ist zulässig.
7. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder dessen Vize.
9. Es wird Protokoll geführt.

8. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Die Wahl von Vorstand und Rechnungsprüfern.
2. Die Genehmigung von Änderungen und Ergänzungen der Statuten.
3. Die Entgegennahme und Beschlussfassung des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, sowie die Entlastung des Vorstandes aufgrund des Rechenschaftsberichtes.
4. Die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer und namentlich deren Antrag auf Entlastung des Vorstandes.
5. Die Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand unterbreiteten Anträge.
6. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
7. Die Genehmigung des Budgetvoranschlages.
8. Der Ausschluss von Mitgliedern.
9. Die Auflösung des Vereins.

9. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Der Verein Tanzhaus Zürich, der das Tanzhaus betreibt, entsendet jeweils eines der Vorstandsmitglieder, das diesen vertritt.
2. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Die Vorstandmitglieder gehen ihrer Aufgabe ehrenamtlich nach und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Auslagen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.
5. Der Vorstand kann Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für die Organisation und Verwaltung der Vereinsaktivitäten und für Aufgaben, die für die Zweckerfüllung nötig sind, anstellen.

10. Die Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisor_innen. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

11. Finanzen

1. Der Verein führt eine Rechnung, die über die gesamte Vereinstätigkeit Auskunft gibt. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

12. Haftung

1. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen.
2. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

13. Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. *Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.*

14. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist gemeinnützig.

Statuten vom 17. März 2016, genehmigt von der Gründungsversammlung
Änderungen vom 22. April 2021, genehmigt von der Mitgliederversammlung

Für den Vorstand:



Regina Christen
Präsidentin



Guillaume Guilherme
Vizepräsident